

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragsverhältnis.....	2
§ 3	Dauer des Vertragsverhältnisses	2
§ 4	Zahlungsbedingungen und Verzug	3
§ 5	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	3
§ 6	Sperrung von Zertifikaten	4
§ 7	Nutzung durch Dritte	5
§ 8	Ausschluß von Einwendungen	5
§ 9	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	5
§ 10	Fristlose Kündigung.....	5
§ 11	Abwicklung beendeter Verträge	5
§ 12	Störungsbeseitigung.....	6
§ 13	Beanstandungen, Mängelansprüche	6
§ 14	Haftung von Signtrust, Verjährung	6
§ 15	Leistungstermine und Verzug von Signtrust	7
§ 16	Datenschutz.....	7
§ 17	Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Entgelte oder Leistungen.....	7
§ 18	Rechtsweg, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstige Bedingungen	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend kurz „AGB“ genannt - gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen im Leistungsbereich der Deutschen Post Com GmbH, Geschäftsfeld Signtrust, nachfolgend Signtrust genannt, als Anbieter von Waren und Dienstleistungen, und ihren Kunden. Für die angebotenen Zertifikate gelten produktabhängig zusätzliche Nutzungsbedingungen.
- (2) Zum Leistungsbereich gehört die Bereitstellung von Signaturschlüsseln auf einer Chipkarte oder durch ein anderes Medium (E-Mail, CD etc.), der dazugehörigen Signaturschlüssel- und ggf. zusätzlich beantragten Attribut-Zertifikate, die Teilnahme an den Verzeichnisdiensten für den Abruf, die Prüfung und Nutzung von Zertifikaten und dem Zeitstempeldienst nach dem Gesetz zur digitalen Signatur (SigG) sowie die Bereitstellung von Verschlüsselungsschlüsseln, Zertifikaten und Chipkartenlesern.

§ 2 Vertragsverhältnis

- (1) Die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Signtrust kommen mit dem wirksamen Abschluss des Vertrages über Dienstleistungen der Deutschen Post Com GmbH, Geschäftsfeld Signtrust, zustande, sobald das Angebot des Kunden auf dem ausgefüllten, von Signtrust dafür vorgesehenen Antragsformular, Signtrust zugegangen ist und Signtrust dieses Angebot durch die erfolgreiche Bearbeitung angenommen hat.
- (2) Für die Durchführung des Vertragsverhältnis und die daraus resultierenden Verpflichtungen beziehen sich die Vertragsparteien ausschließlich auf das auf den jeweiligen Signaturkarten oder im Zertifikat individuell angegebene Datum (z.B. auf der Karte oder im Zertifikat angegebene Datum 31.01.2007, Ende der Laufzeit 31.01.2009). Sämtliche in den AGB festgelegten Fristen beziehen sich auf das Datum des jeweiligen Jahres.
- (3) Das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zu den Bedingungen des Vertrags über Dienstleistungen der Deutschen Post Com GmbH, Geschäftsfeld Signtrust, einschließlich der nachstehenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (4) Das Vertragsverhältnis bezieht sich nur auf die natürliche Person, die die Signaturkarte bzw. das Zertifikat beantragt hat. Weder die Signaturkarte noch das Zertifikat ist übertragbar und erlischt automatisch mit dem Tode des Signaturkarten- bzw. Zertifikatsinhabers.

§ 3 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Liegt keine Kündigung oder Sperrung vor, geht Signtrust davon aus, dass der Kunde beim Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Signtrust-Signaturkarte wünscht. Signtrust wird auf Basis der hinterlegten Daten eine Folgekarte produzieren und dem Kunden zustellen. Datenänderungen müssen vom Kunden im Vorfeld mitgeteilt werden, nachträgliche Änderungen können nur durch eine kostenpflichtige Ausstellung einer weiteren Karte erfolgen. Für diese Folgekarten gelten ebenfalls die jeweils gültigen AGBs. Die Kündigung bei Zahlungsverzug ist in § 10 geregelt.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Die jeweils geltenden Entgelte werden jährlich zum in § 2 Abs. 2 definierten Datum fällig, es sei denn das Vertragsverhältnis wurde gemäß § 3 fristgerecht beendet. Sämtliche Entgelte sind ab dem in § 2 definierten Datum vom Kunden im Voraus zu entrichten. Eine Rückerstattung der Jahresbeträge wegen Missachtung der vertraglichen Mitwirkungspflichten in §§ 4 u. 5, vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 10, des Verlustes der Signaturkarte oder des Zertifikats, der PINs oder Ähnlichem ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Sperrung von Zertifikaten gemäß § 6.
- (2) Die Zahlungen der Kunden erfolgen nach dessen Wahl per Lastschriftverfahren oder auf Rechnung. Entscheidet sich der Kunde für Einzugsermächtigung, so ist er verpflichtet, die im Antragsformular enthaltene Einzugsermächtigung bezogen auf eine deutsche Bankverbindung für die Abwicklung der Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Einziehung der Entgelte zu erteilen; Änderungen der Bankverbindung muss der Kunde unverzüglich Signtrust mitteilen und erneut eine Einzugsermächtigung zugunsten von Signtrust erteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der Rechnung binnen zwei Wochen für eine ausreichende Deckung auf dem bezogenen Konto zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde von Signtrust zusätzlich zu den jeweils geltenden Entgelten eine Bearbeitungsgebühr von 15 EURO zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt Signtrust unbenommen. Signtrust wird auf die Folge einer nicht ausreichenden Deckung oder fehlerhafter Bankverbindung bei der Rechnungsstellung hinweisen.
- (4) Zahlungsansprüche der Signtrust verjähren in 5 Jahren.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 1. die vereinbarten Entgelte entsprechend der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen;
 2. ab der Beantragung der Signaturkarte bzw. des Zertifikats sämtliche vorvertraglichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, die zur vollständigen Erbringung der Leistungen von Signtrust notwendig sind, insbesondere an der Identifizierung des Karteninhabers mitzuwirken. Scheitert eine Vorgangsbearbeitung aufgrund nicht ausreichender oder unvollständiger Mitwirkung so ist der Kunde zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EURO verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten;
 3. Signtrust offenkundige Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
 4. den Verlust oder Missbrauch der Signaturkarte bzw. des Zertifikats nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und die Sperrung des betroffenen Signaturschlüssel-Zertifikats zu beantragen;
 5. sich über die Ein-, Ausfuhr und Nutzungsbeschränkungen von Drittländern zu informieren und diese zu beachten;
 6. die Sperrung von Attribut-Zertifikaten und Signaturschlüssel-Zertifikaten unverzüglich zu beantragen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Landesrecht oder andere Rechtsvorschriften vorläge;
 7. die Antragsnummer, die übersandten PINs, die gewählte PIN und das Sperrkennwort vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren;

8. ein verwendetes Pseudonym auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen und diese einzuhalten;
 9. nach Erhalt der Signaturkarte die der Sendung beigelegte Empfangsbestätigung zurückzusenden;
 10. Signtrust unverzüglich schriftlich jede Änderungen der Kundendaten anzuzeigen.
- (2) Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der in den Anträgen für das Zertifikat bzw. Attribut-Zertifikat gemachten Angaben und haftet Signtrust oder Dritten gegenüber für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Zertifikaten entstehen. Wird Signtrust infolge der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Kunde Signtrust von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Sperrung von Zertifikaten

- (1) Signtrust sperrt Zertifikate auf Wunsch des Kunden oder eines berechtigten Dritten unter Angabe des Sperrkennwortes
1. telefonisch unter der Rufnummer: (0800) 100 82 63
 2. schriftlich an die folgende Anschrift: Deutsche Post Com GmbH, Geschäftsfeld Signtrust, Postfach 100114, 64201 Darmstadt
- (2) Der Kunde bevollmächtigt Signtrust bereits mit Abschluss des Vertrages unwiderruflich Zertifikate oder Attribute zu sperren, wenn
1. die Vertragslaufzeit gemäß § 3 abgelaufen ist;
 2. der Antrag des Kunden mittels der Rahmenvertragsnummer erfolgt ist und dieser Rahmenvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen beendet worden ist;
 3. der Rahmenvertragsberechtigte gegenüber Signtrust die Sperrung gleich aus welchem Grunde beantragt hat;
 4. sich ein eingetragenes Zertifikat oder Attribut als unrichtig erwiesen hat oder wenn ein vom Zertifikat oder Attribut betroffener Dritter gemäß § 8 Abs. 2 SigG berechtigterweise von Signtrust die Sperrung verlangt (Signtrust wird in diesen Fällen den Karteninhaber von den Verlangen des Dritten informieren);
 5. der Kunde oder ein Rahmenvertragspartner seine Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 oder seine Mitwirkungspflichten gemäß § 5 nicht erfüllt hat.
- (3) Signtrust ist ferner zur Sperrung des ausgestellten Zertifikats berechtigt, wenn
1. das Vertragsverhältnis widerrufen oder gekündigt wurde (siehe auch §10);
 2. die den angewendeten Verfahren zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden oder wenn Gründe vorliegen, die annehmen lassen, dass die den angewendeten Verfahren zugrunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden;
 3. Signtrust vom Tod eines Signaturkarten- bzw. Zertifikatsinhabers erfährt;
 4. oder eine gesetzliche Pflicht zur Sperrung besteht.

§ 7 Nutzung durch Dritte

Dem Kunden werden auch die Entgelte (§ 4 Nr. 1) und Schäden zugerechnet, die durch die befugte oder unbefugte Benutzung der ihm zugänglichen Dienstleistungen durch Dritte dadurch entstanden sind, dass die Dritten Kenntnis von Antragsnummer, PIN, übersandten PINs oder Sperrkennwort erhalten haben, wenn und soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Für die Haftung von Signtrust aus unbefugter Verwendung der Antragsnummer, der PIN, der übersandten PINs oder des Sperrkennworts gilt im weiteren § 14.

§ 8 Ausschluß von Einwendungen

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte für Leistungen von Signtrust, hat er dies innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung der zuständigen Signtrust-Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Signtrust wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Signtrust kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

§ 10 Fristlose Kündigung

- (1) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Signtrust das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Signtrust vorbehalten.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien, das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung fristlos schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Als wichtiger Grund ist jedes Verhalten anzusehen, das es als unzumutbar erscheinen lässt, die andere Vertragspartei am Vertrag festzuhalten.
- (5) Das Vertragsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn der Kunde ein Pseudonym verwendet, das offensichtlich Rechte Dritter verletzt oder gegen sonstiges Recht verstößt.

§ 11 Abwicklung beendeter Verträge

- (1) Mit der Vertragsbeendigung werden alle noch offenen Forderungen gegeneinander sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Von der Vertragsbeendigung betroffene Zertifikate werden von Signtrust gesperrt.

- (3) Die bereitgestellte Signaturkarte ist Signtrust nach Vertragsbeendigung ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Signaturkarte muss keine Rücksendung erfolgen.

§12 Störungsbeseitigung

Signtrust wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

§ 13 Beanstandungen, Mängelansprüche

- (1) Beanstandungen
Mängelansprüche stehen den Kunden gemäß nachstehendem Abs. 2 einschließlich des Rechts auf Schadensersatz bei offensichtlichen Mängeln nur zu, wenn er Signtrust diese innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich angezeigt hat; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HBG.
- (2) Mängelansprüche
Sofern die Leistung von Signtrust mangelhaft ist, leistet Signtrust nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von § 14 verlangt werden.

§ 14 Haftung von Signtrust, Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); im letzten Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden - maximal jedoch auf € 1.500 pro Schadensfall - begrenzt. Dies gilt insbesondere, soweit die Pflichtverletzung auf Unmöglichkeit, Unvermögen oder auf Verschulden bei Vertragsabschluss zurückzuführen ist.
- (2) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit Signtrust ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. In allen sonstigen Fällen ist die Haftung von Signtrust, auch für Vermögens- und Mangelfolgeschäden – gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 11 SigG wird von den vorstehenden Absätzen nicht berührt.
- (4) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in zwei Jahren. Im unternehmerischen Rechtsverkehr verjähren abweichend von Satz 1 vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden und seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einem Mangel der Leistung von Signtrust beruhen, sowie das Recht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nachbesserung zu verlangen, in einem Jahr. Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie in den in § 14 Fällen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Leistungstermine und Verzug von Signtrust

- (1) Vereinbarte Termine oder Abwicklungszeiträume verschieben sich bei einem von Signtrust nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei rechtmäßigen Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich Signtrust zur Erfüllung des Vertrages bedient, unverschuldetem Ausfall von Übermittlungs- und Beförderungsmitteln oder Energie.
- (2) Gerät Signtrust durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Kunde Signtrust nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Lässt Signtrust diese Frist aus Gründen verstreichen, die sie zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, vom Einzelauftrag zurückzutreten; Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von § 14 verlangt werden.

§ 16 Datenschutz

Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass Signtrust die Anschrift des Kunden und sonstige vom Kunden im Rahmen dieses Vertragsverhältnis übermittelten Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

§ 17 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Entgelte oder Leistungen

- (1) Änderungen der AGB, der Entgelte oder der Leistungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang widerspricht.
- (2) Signtrust wird auf die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs bei Änderungen der Entgelte besonders hinweisen.
- (3) In Verbindung mit einer Änderung der AGB steht den Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag zum Termin des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu kündigen.

§ 18 Rechtsweg, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstige Bedingungen

- (1) Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Alle Vereinbarungen zwischen Signtrust und dem Kunden sind in den AGB enthalten.

Stand: Dezember 2009